

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Robert Seeber
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.207.832

Wien, am 12. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte Daniela Gruber-Pruner, Korinna Schumann, Genossinnen und Genossen, haben am 12. März 2020 unter der Nr. **3752/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Concluding Observations of the Committee on the Rights of the Children on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria (Abschließende Bemerkungen des Komitees für Kinderrechte der Vereinten Nationen zum fünften und sechsten Staatenbericht Österreichs)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-jf) prüfte auf seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6) und nahm die vorläufigen Concluding Observations in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 an. Eine unredigierte Vorabversion der Concluding Observations veröffentlichte der UN-Kinderrechtsausschuss am 10. Februar 2020 in englischer Sprache (CRC/C/AUT/CO/5-6) auf seiner Website (https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC_C_AUT_CO_5-6_41509_E.pdf) und kündigte die Veröffentlichung der finalen, offiziellen Version der Concluding Observations in den nächsten Monaten an.

Nachdem es sich bei den vorliegenden, vorläufigen Concluding Observations selbst noch nicht um die offizielle Version des UN-Kinderrechtsausschusses handelt, kann folglich eine

offizielle deutschsprachige Version der Concluding Observations zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Vorangestellt wird, dass im Wortlaut der vorläufigen Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist, es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Der Ausschuss hat auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ (OHCHR: „Based on this constructive dialogue, the Committee publishes its concerns and recommendations, referred to as “concluding observations”) zum Ausdruck gebracht.

Zu den Fragen 1 und 4:

- *Wie bewerten Sie bzw. Ihr Kabinett die Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums allgemein?*
- *Ist Ihnen das oben genannte Dokument, also die Concludiung Observations, des UNKinderrechtekomitees bekannt?*
 - a. *Wenn ja: Was sind die Ableitung Ihres Ministeriums bzw. Kabinetts daraus?*
 - b. *Wenn ja: Werden Sie Maßnahmen setzen, um auf die angesprochenen Mängel einzugehen?*
 - i. *Wenn ja: welche?*
 - ii. *Wenn nein: warum nicht?*
 - c. *Wenn ja: Wie erklären Sie sich die Mängel die die Vereinten Nationen aufzeigen und wie sind diese mit dem Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte in Einklang zu bringen?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*

Die Kinderrechte stellen eine Querschnittsmaterie dar und betreffen daher sehr viele Teile des breit gefächerten Aufgabenbereiches des Bundesministeriums für Inneres. Seitens des Komitees wurde unter Punkt drei auch beispielsweise das Annäherungsverbot, normiert in der Gewaltschutznovelle 2019, lobend hervorgehoben. Die nicht offiziell verlautbarte Vorabversion der Concluding Observations and Recommanditions sind natürlich bekannt, beinhalten aber keine Empfehlungen hinsichtlich dringendst zu setzender Sofortmaßnahmen.

Zu den Fragen 2, 3 und 7:

- *Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, damit die Kinderrechte im Rahmen Ihres Ministeriums umgesetzt werden?*
- *Wird in Ihrem Ministerium sichergestellt, dass die Kinderrechte umfassend durch die*
- *Arbeit der Mitarbeiterinnen des Ressorts und des Kabinetts berücksichtigt werden?*
 - a. *Wenn ja: Durch welche Maßnahmen wird das erreicht?*
 - b. *Wenn ja: Wer ist konkret mit der Durchführung bzw. Umsetzung beauftragt?*
 - c. *Wenn ja: Wird die Durchführung bzw. Umsetzung evaluiert?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung getroffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*

Mit dem bereits erwähnten Gewaltschutzpaket 2019 wurde zusätzlich auch der Schutz Minderjähriger vor Gewalt- und Sexualtätern ausgebaut und ein lebenslanges Tätigkeitsverbot für einschlägig vorbestrafte Menschen hinsichtlich Tätigkeiten mit Kindern oder wehrlosen Personen normiert. Begleitend dazu ist in Österreich für die Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Vereine und Einrichtungen mit ähnlichen Tätigkeiten ein Rechtsanspruch auf eine besondere Auskunft sichergestellt. Dieses Auskunftsrecht unterliegt nicht den allgemeinen Auskunftsbeschränkungen des § 6 Tilgungsgesetz und muss bspw. auch einschlägige Freiheitsstrafen unter drei Monaten oder Verurteilungen als Junger Erwachsener offen legen, um ein Höchstmaß an Prävention zu gewährleisten.

In der Exekutive gibt es speziell geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für den sicherheitspolizeilichen Bereich „Gewalt in der Privatsphäre“, sogenannte GIP-Beamtinnen und -Beamte, die besonders auf den Schutz von Kindern vor Gewalt geschult sind. Ebenso werden im Bereich der Landeskriminalämter zur schonenden, altersgerechten Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, die Opfer strafrechtlicher Delikte wurden – „kontradiktorische Vernehmung“ - eigens geschulte GIP-Beamtinnen und -Beamte eingesetzt.

Im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, welche nicht nur auf ressortübergreifende Kooperation, sondern insbesondere auch auf die Identifizierung potentieller Opfer Menschenhandel abzielen. So werden beispielsweise auch regelmäßige Schulungen in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, den Kinder- und Jugendhilfeträgern sowie NGOs vorgenommen, um in allen Ebenen des Exekutivdienstes, einen aktuellen und gleich hohen Wissensstand zu gewährleisten. Zusätzlich werden jährlich ein bzw. zwei dreitägige Grundlagen-Seminare zum Thema

"Menschenhandel (Kinderhandel) und grenzüberschreitender Prostitutionshandel" für Exekutivbedienstete abgehalten.

Das Maßnahmenpaket UNDER18 stellt eine der wichtigsten Säulen der polizeilichen Präventionsarbeit in Österreich dar. UNDER18 umfasst insgesamt drei Präventionsprogramme, wobei besonders „Click&Check“ für die Altersgruppe der 10- bis 17-Jährigen zu erwähnen ist. Die Themenschwerpunkte von UNDER18 wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung erarbeitet. Die österreichweite Schulung der derzeit 433 Präventionsbediensteten erfolgt standardisiert durch das Bundeskriminalamt. Die Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten umfasst insgesamt fünf Ausbildungsmodule, in denen sie neben Grundlagen zur Entwicklungspsychologie, Gewalt- und Suchtentstehung auch die methodische Umsetzung der Präventionsprogramme erlernen. Die Umsetzung des Programmes „Click & Check“ erfolgt im Rahmen einer lebenskompetenzorientierten Präventionsarbeit im Themenschwerpunkt der Gewaltprävention im Kontext digitaler Medien. Die Durchführung der Präventionsmaßnahme erfolgt ausschließlich in methodischer Umsetzung durch ausgebildete Präventionsbediensteten. Dabei sollen Jugendliche unter Anleitung von Präventionsbediensteten Handlungsmöglichkeiten erarbeiten, die sie vor den Gefahren im Internet (wie zB Cybermobbing, Cybergrooming, oder –Sexting) bzw. im Umgang mit sozialen Netzwerken schützen sollen. Im Jahr 2019 konnten österreichweit 6.579 Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden. Moderne elektronische Plattformen werden ebenso genutzt wie die Homepage www.under18.at. Die Einführung eines flächendeckenden Präventionsunterrichts wird angedacht.

Zur Frage 5:

- *Zur Legistik ihres Ministeriums:*
 - a. *Listen Sie jene Gesetze auf, die einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - b. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach einem Screening hinsichtlich der Umsetzung des BVG Kinderrechte als fehlerhaft erkannt wurden.*
 - c. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nach der Erkenntnis, dass sie dem BVG Kinderrechte nicht genügen, bereits geändert wurden.*
 - d. *Listen Sie jene Gesetze auf, die nicht einem Screening hinsichtlich Umsetzung des BVG Kinderrechte unterzogen wurden.*
 - i. *Begründen Sie, wieso diese nicht begutachtet wurden.*
 - e. *Listen Sie jene Gesetze auf, die geändert werden müssen, damit Sie dem BVG Kinderrechte entsprechen und führen Sie die notwendigen Änderungen sortiert nach Gesetzestext im Detail an.*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-GrundsatzVO durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt.

Dadurch soll vor allem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen werden, die weitere Implementierung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, vorangetrieben werden, sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen entsprechend berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung von legislativen Entwürfen durch das Bundesministerium für Inneres (BMI) wird das BVG Kinderrechte ebenso wie die anderen verfassungs-, unions- und völkerrechtlichen Vorgaben stets berücksichtigt. Aus Sicht des BMI steht der Rechtsbestand im legislativen Zuständigkeitsbereich des BMI im Einklang mit den Vorgaben des BVG Kinderrechte.

Zur Frage 6:

- *Welche Aufgaben sind von den Ländern bzw. Gemeinden zu leisten, um die Umsetzung der Kinderrechte zu erreichen? Listen Sie diese nach Ländern sortiert auf.*

Als Staatsvertrag mit Erfüllungsvorbehalt gemäß Art 50 Abs. 2 Z 4 B-VG ist die Kinderrechtekonvention (KRK) durch einfache Bundes- und Landesgesetze in das österreichische Recht umzusetzen (EB zur RV, 413 BlgNR XVIII. GP). Fragen zur Vollziehung der Länder und Gemeinden sind bitte an diese Stellen zu richten.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen gedenken Sie im Rahmen Ihrer Verantwortung zu treffen, um die Umsetzung der Kinderrechte voran zu treiben?*
- *Wie gedenken Sie folgende Teile der Concluding Observations umzusetzen, die in besonderem Maße Ihre Agenden betreffen?*
 - a. *Abschnitt 111.e. (General principles)?*
 - b. *Abschnitt III.D. (Civii rights and freedoms)? Im Speziellen die Nummer:*
 - i. *21. (The Committee recommends that the State party:*
 - (a) *Expand the scope of the Nationality Act in order to automatically grant*

nationality at birth to children born on Austrian territory who would otherwise be stateless or, as a minimum, bring article 14 paragraph 1(5) of the Nationality Act in line with the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness to extend the period of opportunity for stateless persons to apply for nationality from two to three years;

(b) With due regard to the information provided by the delegation regarding a simplified procedure for acquisition of Austrian nationality by children born out of wedlock to Austrian fathers, amend article 7 of the Nationality Act to ensure that such children acquire Austrian nationality upon establishment of fatherhood retroactively.)?

c. *Abschnitt III. E. (Violence against children)?*

d. *Abschnitt III.F. (Family environment and alternative care)? Im Speziellen die Nummer*

i. *28. (28. While the Committee welcomes improvements in data collection on children in alternative care as well as steps taken to increase harmonization in child welfare standards between different Länder, it remains seriously concerned that:*

(a) The number of children living in institutions has significantly increased and that there is still a high number of children under three years of age and children with disabilities living in institutions;

(b) Data is still lacking in important areas related to alternative care, in particular for children with disabilities;

(c) The State party has not established any national quality standards regarding children in alternative care and the shift in competence from the federal to the state level may jeopardize the harmonization of standards that has been achieved;

(d) Prevention is not sufficiently prioritized and counselling centres, school social work or early intervention are not available in all Länder;

(e) Unaccompanied child refugees over 14 years old are not offered the same support as Austrian children and the daily fee for care is lower than for Austrian children, leading to larger groups and lower quality of care in such institutions which also lack monitoring by child and youth welfare services.)?

e. *Abschnitt 111. J. (Special protection measures)? Im Speziellen die Nummern:*

i. *39. (While the Committee welcomes measures taken to provide accommodation for asylum-seeking and unaccompanied children through the establishment of specialized reception facilities as well as the efforts of some Länder to implement child protection safeguards in all reception facilities under their jurisdiction, the Committee remains seriously concerned that:*

(a) Child welfare and protection authorities are not immediately involved when an unaccompanied or separated child above the age of 14 is identified at the border or elsewhere in the State party;

(b) Legal guardians are only appointed after an unaccompanied or separated child is assigned to a provincial reception facility and the transfer may take time due to age assessment processes;

- (c) The age assessment procedure does not always respect the dignity and the best interests of the child and despite possible inaccuracy it is not possible to appeal the outcome of the procedure separately.)?*
- ii. *ii. 40. (With reference to the General Comment No. 6 (2005) on the treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin, the Committee urges the State party to immediately:*
- (a) Ensure that child welfare and protection authorities become actively involved in all cases concerning unaccompanied children as soon as possible, through inter alia legislative amendments;*
- (b) Ensure that a guardian is appointed to all unaccompanied or separated children without delay upon their arrival in the State party;*
- (c) Conduct age assessment procedures in the least invasive way possible, respecting the legal principle of benefit of the doubt and undertake a comprehensive assessment of the physical and psychological development of the child and ensure that the outcome of such assessments can be challenged separately by the affected party.)?*
- iii. *41. (The Committee recommends that the State party:*
- (a) Take further measures to harmonize protection standards for victims of child trafficking throughout its territory;*
- (b) Refine its data collection to cover all forms of trafficking and sexual exploitation of children;*
- (c) Increase identification of child victims of sexual exploitation and trafficking, in particular children in vulnerable situations such as unaccompanied asylum-seeking, refugee or migrant children.)?*
- f. *Abschnitt III.K. (Ratification of the Optional Protocol on a communications procedure)?*
- g. *Abschnitt III. L. (Ratification of international human rights instruments)?*
- h. *Abschnitt III.M. (Cooperation with regional bodies)?*
- i. *Abschnitt V. (Implementation and reporting)?*

Da bislang nur die vorläufigen Concluding Observations bekannt sind, werden erst nach Vorliegen der offiziellen Version diese bewertet werden.

Eine Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 dahingehend, dass das Ende der in § 14 Abs. 1 Z 5 leg. cit festgelegten Frist, innerhalb der ein Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft durch in Österreich geborene, staatenlose Personen einzubringen ist, von zwei auf drei Jahre nach Eintritt der Volljährigkeit erhöht wird, kann aus staatsbürgerschaftsrechtlicher Sicht positiv bewertet. Damit würde der privilegierte Erwerb der Staatsbürgerschaft für die in Rede stehenden Personen im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte des Kindes iVm der UN-Konvention zur Verminderung der Staatenlosigkeit weiter begünstigt.

An dieser Stelle ist auf die Beantwortung der Fragen 2, 3 und 7 zu verweisen, wo bereits der beabsichtigte flächendeckende Präventionsunterricht angeführt worden ist.

Im Regierungsprogramm sind zahlreiche Maßnahmen aufgelistet, deren Umsetzung auch der Stärkung der Kinderrechte zugutekommen wird.

Karl Nehammer, MSc

